

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Mandanteninformation 01 - 02 / 2026

Wichtig:

- Tatsächlich eingetretene Steuerrechts-Änderungen ab 2026**
- Tatsächliche Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2026**
- Präzisierung der Anforderungen an E-Rechnungen**
- BMF-Regelung zur USt-Umstellung Gastronomie am 01.01.2026**

Sehr geehrte Mandantschaft,

einleitend für unsere Verständigung mit Ihnen, speziell zur **Klarstellung** bei Sprache und Schrift, hier unsere Ansage auch für 2026:

Wie in früheren Jahrzehnten im damals gut geführten deutschen Bildungswesen einst gelernt, halten wir weiterhin die Verwendung des generischen Maskulinums im Schriftverkehr und im sprachlichen Umgang für ein bewährtes und erhaltenswertes Kulturgut und werden uns weiterhin dem sprachlich entstellenden und sinnverfälschenden Gendern widersetzen. Für uns sind Mandanten, Bürger, Unternehmer und viele andere personelle Gruppen weiterhin sowohl Frauen als auch Männer, ohne dass sie aus feministischem Gleichberechtigungswahn getrennt und damit doppelt angesprochen werden müssen, oder dass mit Sternchen oder Doppelpunkt-Einbauten das Verstehen erschwert wird. Wir sind damit Teil der großen Mehrheit der deutschen Bevölkerung und gehen von Akzeptanz Ihrerseits aus.

Nun also, geschätzte Mandanten, zum ersten Brief im neuen Jahr:

Vorab 1.: Gesundheit, Glück und Erfolg für Sie und Ihre Lieben in Neuen Jahr wünschen Ihnen die Gesellschafter und Mitarbeiter der Kanzlei von ganzem Herzen.

Vorab 2.: Mit den Anhängen „Steuerliche Gestaltungen 2025“ Teil I bis Teil IV zur Mandanteninformation 10 – 12 / 2025 haben wir nicht nur die steuerrechtlichen Bürokratie-Monster des Jahres 2025 (mit Ausblick auf 2026) ins Bewusstsein gerückt und Sie damit vielleicht überfordert, jedoch auch veranschaulicht, welche Bedeutung und welch einen Umfang die steuerliche Beratung und Gestaltung für uns alle hat. Zur Verbesserung der Übersicht, gerade für den Blick nach vorn ins Jahr 2026, wollen wir alle Betroffenen mit den nachfolgenden Informationen nochmals aufmerksam machen.

Vorab 3.: In diesem Jahr, beginnend mit Landtags- und Kommunalwahlen in den nächsten Tagen und im näheren Umkreis, wird der Druck auf die aktuellen Mandatsträger steigen und hoffentlich endlich zu einem wirtschaftsfreundlicheren Politikansatz führen, der sog. Herbst der Reformen war ja ein echter Rohrkrepierer. Es wird Zeit für echte Reformen und Motivationen, um den Leistungsgedanken wieder aufleben zu lassen, wenn die Wirtschaft brummt, dann kommt dies allen zugute.

Zuerst wie gewohnt die Termine und Fristen für die Folgemonate:

Daten für den Monat Februar 2026			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 10.2.2026• GewSt, GrundSt = 16.2.2026			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 13.2.2026• GewSt, GrundSt = 19.2.2026			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 2/2026 = 25.2.2026			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
11/24	4/25	7/25	11/25
+ 2,2 %	+ 2,1 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %

Daten für den Monat März 2026			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 10.3.2026• ESt, KSt = 10.3.2026			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 13.3.2026• ESt, KSt = 13.3.2026			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2026 = 27.3.2026

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/24	5/25	8/25	12/25
+ 2,6 %	+ 2,1 %	+ 2,2 %	+ 1,8 %

Wirksame steuerliche Maßnahmen ab 2026 (Bundesregierung)

1. Maßnahmen für Bürger

Pendlerpauschale/Mobilitätsprämie: Zum 1.1.2026 wird die Pendlerpauschale dauerhaft auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Steuerpflichtige mit geringen Einkünften erhalten zudem auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.

Energiekosten: Zum 1.1.2026 wird die **Gaspeicherumlage** abgeschafft. Damit werden alle Gas-Verbraucher bei den Gaspreisen um mehr als drei Milliarden € entlastet. Zudem werden private Haushalte ab 2026 bei den Stromkosten entlastet: Mit einem Bundeszuschuss von 6,5 Milliarden € sinken die **Netzentgelte**.

Mietpreisbremse: Die Mietpreisbremse wurde bis Ende 2029 verlängert.

Ausweitung der Mütterrente: Mit der Mütterrente III werden die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder nun auch auf bis zu drei Jahre ausgeweitet.

Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge: Die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wurde verlängert. Bislang galt die Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum Stichtag 31.12.2025 erstmalig zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Der Gesetzentwurf verlängert diese steuerliche Begünstigung um fünf Jahre – neuer Stichtag ist nun der 31.12.2030. Die maximal zehnjährige Steuerbefreiung ist bis längstens zum 31.12.2035 begrenzt.

2. Maßnahmen für Unternehmer

Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA: Für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 ist eine degressive Abschreibung von bis zu 30 Prozent möglich. Unternehmen können damit in den ersten Jahren nach der Anschaffung deutlich höhere Abschreibungsbeträge steuerlich geltend machen als bei der herkömmlichen linearen Abschreibungsmethode.

Absenkung der Körperschaftsteuer ab 2028 : Mit der schrittweisen Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028 wird die Unternehmenssteuerbelastung reduziert. Die Körperschaftsteuer sinkt in fünf Schritten jedes Jahr um ein Prozent, und zwar von 15 auf zehn Prozent. Ab 2032 beträgt die Gesamtsteuerbelastung dann knapp 25 Prozent, statt aktuell knapp 30 Prozent.

Betriebliche E-Mobilität: Neu eingeführt wurde eine **beschleunigte Abschreibung** von 75 Prozent der Anschaffungskosten für Elektrofahrzeuge im Investitionsjahr. Die Regelung gilt für E-Autos, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 neu angeschafft werden. Zudem wurde die Bruttolistenpreisgrenze für die besondere steuerliche Förderung elektrischer Dienstwagen von 70.000 € auf 100.000 € erhöht.

Daneben wurde eine Verlängerung der **Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge** beschlossen, s.o.

Ausbau der Forschungszulage: Um Investitionen in Forschung zu fördern, wird die Forschungszulage ausgebaut. Ab 2026 steigt die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage von zehn auf zwölf Millionen Euro. Außerdem ist vorgesehen, förderfähige Anwendungen auszuweiten. Pauschale Abschläge machen Verfahren einfacher und bürokratieärmer.

Reduzierung von Energiekosten: Die Stromsteuerentlastung wird bis auf den europäischen Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft verstetigt.

3. Entlastung der Gastronomie

Die **Umsatzsteuer** für Speisen in der Gastronomie – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – wird ab dem 1.1.2026 von derzeit 19 Prozent auf sieben Prozent **reduziert**.

4. Entlastung der Landwirtschaft

Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung: Ab 1.1.2026 erhalten land- und forstwirtschaftliche Betriebe erneut 21,48 Cent pro Liter Diesel zurück.

Abschaffung der Stromstoffbilanzverordnung: Mit der Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung: m Juli 2025 werden die Landwirtinnen und Landwirte bei Dokumentationspflichten spürbar entlastet.

5. Förderung des Ehrenamts

a) Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements wird die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale von 3.000 auf 3.300 € bzw. von 840 auf 960 € angehoben.

b) Anhebung von Freigrenzen: Die Freigrenze für den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** wird auf 50.000 € angehoben. Die Erhöhung der Freigrenze stärkt u.a. die Mittelbeschaffung kleinerer Vereine, die ehrenamtlich geführt werden.

Zudem wird die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 € pro Jahr betragen, abgeschafft. Diese Erleichterung kommt insbesondere den kleinen und mittleren steuerbegünstigten Körperschaften zugute, die oftmals nicht steuerlich beraten sind und die insbesondere auf ehrenamtlich tätige Personen angewiesen sind.

Reduzierung von Haftungsrisiken: Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen werden in erweitertem Umfang von Haftungsrisiken freigestellt. Hierzu wird die Vergütungsgrenze für das vereinsrechtliche Haftungsprivileg angehoben. Wer sich in einem Verein engagiert, profitiert künftig von einem gesetzlichen Haftungsprivileg, wenn er oder sie für die Tätigkeit im Verein maximal 3.300 € jährlich erhält.

Arbeits-/Sozialrecht | Das ändert sich im Jahr 2026 (BMAS)

Sachbezugswerte 2026 1. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung, Bürgergeld

a) **Insolvenzgeld:**

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beläuft sich auf 0,15 Prozent. Diese Regelung tritt zum 1.1.2026 gemäß § 360 SGB III in Kraft.

b) **Beitragssatz zur Arbeitsförderung:**

Ab dem 1.1.2026 beträgt der Beitragssatz zur Arbeitsförderung weiterhin 2,6 Prozent.

c) **Verlängerung der Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld**

Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird auf bis zu 24 Monate verlängert. Die Regelung tritt zum 1.1.2026 in Kraft und ist längstens bis zum 31.12.2026 befristet.

d) **Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung**

Die Bundesagentur für Arbeit wird die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung übernehmen. Sie wird künftig Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im Anerkennungsverfahren unterstützen. Diese Beratung wurde im ESF Plus-Förderprogramm „IQ - Integration durch Qualifizierung“ entwickelt. Ab dem 1.1.2029 wird die Bundesagentur für Arbeit die Aufgabe übernehmen. In Vorbereitung auf die Aufgabenübertragung beginnt am 1.1.2026 ein dreijähriger Übergangszeitraum. Währenddessen wird die Bundesagentur für Arbeit das notwendige Fach- und Erfahrungswissen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung aufbauen. Dafür arbeiten die im Programm IQ geförderten Beratungsprojekte enger und zielgerichteter mit der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

e) **Änderung der Winterbeschäftigte-Verordnung**

Die Winterbeschäftigte-Verordnung wird so angepasst, dass der Umlagesatz im Bauhauptgewerbe befristet für ein Jahr, vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026, auf ein Prozent abgesenkt wird. Die Umlage wird in dieser Zeit in Höhe von 0,6 Prozent durch die Arbeitgeber und in Höhe von 0,4 Prozent durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgebracht.

Mit der Reduzierung des Umlagesatzes wird der Bitte der Sozialpartner des Bauhauptgewerbes nachgekommen und die Branche befristet finanziell entlastet. Die Absenkung der Umlage entlastet Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um gut 200 Mio. € im Jahr 2026. Sie wird aus der Rücklage der Winterbeschäftigte-Umlage finanziert.

2. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Tarifautonomie, Mindestlohn

a) **Fachkräfteesicherung - Beratungsangebot „Faire Integration“**

Ab dem 1.1.2026 startet das Beratungs- und Informationsangebot „Faire Integration“ auf neuer gesetzlicher Grundlage. Bislang war das Beratungsangebot Teil des ESFPlus-Förderprogramms IQ. Das Beratungsangebot richtet sich an Drittstaatsangehörige im In- und Ausland und umfasst eine unentgeltliche sowie niedrigschwellige Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Es dient dem Schutz von Drittstaatsangehörigen vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis sowie dem Schutz von einheimischen Beschäftigten vor Unterbietungswettbewerb aufgrund von unfairen Arbeitsbedingungen. Die Kontaktdaten der Beratungsstellen sind auf der Webseite www.faire-integration.de/beratungsstellen veröffentlicht.

Korrespondierend dazu tritt am 1.1.2026 die Informationspflicht für Arbeitgeber bei Anwerbung aus dem Ausland in Kraft. Danach müssen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland, die einen Arbeitsvertrag mit einem Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland schließen, über die Möglichkeit einer Information oder Beratung informieren.

b) **Gesetzlicher Mindestlohn**

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1.1.2026 brutto 13,90 € je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Die mit der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung vom 5.11.2025 beschlossene Anhebung beruht auf dem entsprechenden Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 27.6.2025.

c) **Anschlussverbot bei sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen**

Das Anschlussverbot bei sachgrundlosen Befristungen wird für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, aufgehoben. Ziel dabei ist, diesem Personenkreis insbesondere eine Rückkehr zum bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern.

Es gibt auch bisher schon mehrere Möglichkeiten für eine (Wieder-)Einstellung nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Denn eine sachgrundlos befristete Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, eine mit Sachgrund befristete Beschäftigung oder eine unbefristete Beschäftigung sind ohne weiteres möglich.

Allein die Wiedereinstellung bei einem früheren Arbeitgeber mittels sachgrundloser Befristung war bislang nicht möglich. Grund dafür war das Anschlussverbot. Die Aufhebung des Anschlussverbots für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, soll eine freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze einfacher machen.

3. Sozialversicherung, Rentenversicherung und Sozialgesetzbuch

a) Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1.1.2026 weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

b) Anhebung der Altersgrenzen

Das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit 2012 schrittweise angehoben (sogenannte Rente mit 67). Versicherte, die 1960 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 4 Monaten. Für die Jahrgänge 1964 und jünger liegt die Regelaltersgrenze zukünftig bei 67 Jahren.

c) Sozialversicherungsrechengrößen

Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 wurden im Herbst 2025 die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die Fortschreibung der Rechengrößen knüpft an die Lohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer im Jahr 2024 an und dient der Sicherung der Beitragsbasis in der Sozialversicherung, aber auch der Sicherung des Leistungsniveaus.

Überblick über die neuen Rechengrößen

Sozialversicherungsrechengröße	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.955 €	47.460 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	6.450 €	77.400 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	69.750 €
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.450 €	101.400 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400 €	124.800 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2026 in der Rentenversicherung	-	51.944 €
(endgültiges) Durchschnittsentgelt 2024 in der Rentenversicherung	-	47.085 €

d) Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1.1.2026 beträgt 112,16 € monatlich.

e) **Künstlersozialversicherung**

Der Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung beträgt im Jahr 2026 neu 4,9 Prozent (2025: 5,0 Prozent).

f) **Alterssicherung der Landwirte**

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt im Jahr 2026 monatlich 325 €. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt seit dem 1.7.2025 18,83 €.

g) **Geringfügige Beschäftigung**

Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) steigt mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze wird zum 1.1.2026 von 556 € auf 603 € im Monat angehoben.

Außerdem werden die zeitlichen Grenzen einer kurzfristigen Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb von drei Monaten oder 70 Tagen auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angehoben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Die Verbraucherpreise sind im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2024 bis Juni 2025 um 3,5 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von 333 € auf 345 € (Frühstück auf 71 €, Mittag- und Abendessen auf jeweils 137 €) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich um 1,2 Prozent von 282 € auf 285 €.

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des BMF

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun ein zweites Schreiben veröffentlicht. |

Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Beachten Sie | Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 1.1.2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und unterscheidet drei Arten von Fehlern.

Formatfehler: Formatfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG keine richtige und vollständige Extraktion zulässt.

Beachten Sie: Eine Datei, die wegen Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nicht erfüllt, stellt eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar.

Geschäftsregelfehler: Sogenannte Geschäftsregelfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei gegen die für dieses E-Rechnungsformat gültigen Geschäftsregeln verstößt. Geschäftsregeln sind technische Vorschriften zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen.

Geschäftsregelfehler können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass die in einer Rechnung enthaltenen Informationen unvollständig sind (z. B. keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ in einer XRechnung). Beachten Sie: Betrifft der Geschäftsregelfehler nicht die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG (z. B. vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers sowie das Ausstellungsdatum), sondern andere Inhalte, ist dies umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Inhaltsfehler: Inhaltsfehler liegen vor, wenn gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG verstößen wird. In diesen Fällen liegt eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vor.

Validierung

Das Bundesfinanzministerium führt aus, dass etwaige Fehler mit einer geeigneten Validierungsanwendung überprüft werden können. Eine Validierung der E-Rechnung ersetzt aber nicht die dem Empfänger obliegende Pflicht zur Überprüfung der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, sondern unterstützt ihn hierbei.

Ein Unternehmer kann sich bei Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auf das technische Ergebnis einer Validierung (hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln) durch eine geeignete Validierungsanwendung verlassen. Zum Nachweis bietet es sich an, den Validierungsbericht aufzubewahren.

Aufbewahrung

Nach § 14b Abs. 1 UStG gilt umsatzsteuerlich, dass ein Unternehmer ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren hat. Dabei muss die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sein.

Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unversehrt in seiner ursprünglichen Form vorliegt. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt, dass alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß gegen § 14b Abs. 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts vorliegt.

USt-Auswirkungen bei der (Wieder-)Einführung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Januar 2026 sowie Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für die Silvesternacht vom 31. Dezember 2025 zum 1. Januar 2026

Bezug: BMF, Schreiben v. 19.12.2025 - Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, enthält das BMF-Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung für die Silvesternacht. Außerdem wird die während der temporären Steuersatzsenkung (wg. CORONA) bewährte Vereinfachungsregelung für sog. Kombiangebote wie z. B. All-Inclusive-Buffets wieder eingeführt. Daneben wird auch die Quote des Entgelts für nicht begünstigte Leistungen in der Vereinfachungsregelung des Abschn. 12.16 Abs. 12 Satz 2 UStAE angepasst.

1. Silvesternacht

Das BMF-Schreiben enthält eine Nichtbeanstandungsregelung, wonach es zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten nicht beanstandet wird, wenn bei Umsätzen in der Nacht vom 31.12.2025 auf den 1.1.2026 der bis zum 31.12.2025 geltende Regelsteuersatz von 19 % angewendet wird. Hiernach soll den Gastronomiebetrieben aus Vereinfachungsgründen ermöglicht werden, die aufgrund der gesetzlichen Änderung erforderliche buchungstechnische Systemumstellung nicht bereits um 0:00 Uhr des 1.1.2026 vornehmen zu müssen.

2. Vereinfachungsregelung für sog. Kombiangebote

Ebenfalls wurde mit dem BMF-Schreiben die Vereinfachungsregelung für sog. Kombiangebote (Speisen inklusive Getränke) in Abschn. 10.1 Abs. 12 UStAE wieder eingeführt. Denn entsprechend der Neuregelung sind Getränke von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausdrücklich ausgeschlossen. Um bei den Kombiangeboten für die Gastronomie eine Vereinfachung zu schaffen, sieht das BMF-Schreiben die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines pauschalen Aufteilungsmaßstabs vor. Hiernach wird es nicht beanstandet, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Relevant dürfte diese Regelung insbesondere für Restaurants sein, die Buffets inklusive Getränke oder auch Menüs inklusive Getränkebegleitungen anbieten.

3. Anpassung der Aufteilungsquote des Abschn. 12.16 Abs. 12 Satz 2 UStAE

Abschn. 12.16 Abs. 12 Satz 2 UStAE enthält eine pauschale Quote für die Aufteilung eines einheitlichen Übernachtungsentgelts, das für Leistungen anfällt, die teilweise dem Regelsteuersatz und teilweise dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Mit dem BMF-Schreiben v. 22.12.2025 wird die Aufteilungsquote für regelbesteuerte Leistungen von 20 % auf 15 % reduziert. Dies ist die logische Konsequenz daraus, dass die Abgabe eines Frühstücks vermutlich in den meisten Fällen einen großen Teil der regelbesteuerten Elemente des einheitlichen Übernachtungsentgelts ausmachte, die Abgabe von Speisen im Rahmen eines Frühstücks aber nunmehr ab dem 1.1.2026 dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dementsprechend wird folgerichtig die Quote für regelbesteuerte Leistungsbestandteile verringert und die Quote für ermäßigt besteuerte Leistungsbestandteile erhöht.

Geschenke an Geschäftsfreunde: Zählt der Brutto- oder der Nettowert?

Geschenke an Geschäftsfreunde erfolgen oft zum Jahresende. Die Aufwendungen hierfür sind nur abziehbar, wenn die Summe der Geschenke pro Jahr und Geschäftsfreund maximal 50 EUR beträgt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Wird dieser Grenzwert überschritten, sind die gesamten Aufwendungen – nicht nur der 50 EUR überschreitende Betrag – steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben. Es stellt sich hier die Frage, ob der Brutto- oder der Nettowert relevant ist. |

Bei dem Grenzwert von 50 EUR kommt es darauf an, ob **das schenkende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung = Bruttowert; mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug = Nettowert)**.

Beachten Sie: Liegt der Nettowert bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Schenker über 50 EUR, scheidet der Vorsteuerabzug aus. Somit ist im Ergebnis der gesamte Bruttowert nicht als Betriebsausgabe abziehbar (§ 15 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz).

Steuertipps für Erbschaften und Schenkungen

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat **eine Broschüre** veröffentlicht, in der **die wichtigsten Inhalte des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts** erläutert werden (z. B. die

Steuerpflicht, **Freibeträge**, Steuerklassen sowie **Verschonungen für das Familienheim und das Betriebsvermögen**). Die Broschüre (Stand 7/2025) kann unter www.iww.de/s14760 kostenlos heruntergeladen werden. |

Vorsicht Falle! Falsche E-Mails mit amtlich wirkenden Falsch-Absendern wegen offener Steuerforderungen" im Umlauf

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger an persönliche Informationen von Bürgern gelangen wollen, z.B. indem betrügerische E-Mails, SMS oder Briefe im Namen der Finanzverwaltung versandt werden. Als Absender wird z.B. ELSTER, das Finanzamt oder das BZSt vorgetäuscht. In diesen Nachrichten werden die Empfänger meist aufgefordert, eine im Anhang befindliche Datei zu öffnen, bei der es sich angeblich um einen Steuerbescheid oder eine Rechnung handelt. Oder es wird auf angebliche Zahlungsrückstände verwiesen.

Die Finanzbehörden führen hierzu weiter aus und geben die folgenden Handlungsempfehlungen:

- Derzeit versuchen Betrüger insbesondere per E-Mail oder mit gefälschten Webseiten mit ELSTER-Bezug an Informationen von Bürgern zu gelangen. Sie versenden E-Mails im Namen von ELSTER mit Titeln wie z.B. „Mahnverfahren eingeleitet“, „Meldung Ihrer aktuellen Krypto-Bestände“, „Rückzahlung Einkommensteuer“, „Rückerstattung zur Auszahlung bereit“, „Amtliche Mitteilung zur Einkommensteuer“, „Zahlungsrückstand gem. § 254 AO“ u.ä.
- Die Steuerverwaltung wird in einer E-Mail niemals Informationen, wie die Steuernummer, Kontoverbindungen, Kreditkartennummern, PIN oder die Antwort auf Ihre Sicherheitsabfrage, anfordern.
- Die Steuerverwaltung sendet grundsätzlich nur Benachrichtigungen, aber niemals die eigentlichen Steuerdaten oder Rechnungen in Form eines E-Mail-Anhangs. Öffnen Sie niemals Anhänge, von denen Sie nicht sicher sind, dass sie aus einer vertrauenswürdigen Quelle stammen.
- Klicken Sie nicht auf einen eingebetteten Link in einer E-Mail, wenn Sie Zweifel daran haben, dass die E-Mail von der Finanzverwaltung stammt. Sollten Sie unsicher bezüglich der Echtheit einer solchen Nachricht sein, nehmen Sie Kontakt zum für Sie zuständigen Finanzamt auf.

Sie erkennen auch daraus, dass die Digitalisierung ihre Schwachstellen hat und besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Davor wird auch die hochgelobte KI nicht schützen.

Wir stehen wie gewohnt zu Anfragen hierzu in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozien von G&P